

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Bestand und die Organisation des Lazarethtrain
als II. Abtheilung der Trainbataillone der Landwehr.

(Vom 19. Februar 1877.)

Tit. I

Nach Artikel 28 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 haben „die Trainbataillone divisionsweise den Geniebataillonen, „den Feldlazarethen und den Verwaltungskompagnien den ihnen „nach Tafel XIII, XV und XVII zukommenden Train abzugeben „und können zu diesem Zwecke durch Abtheilungen der Landwehr- „trainbataillone verstärkt werden.“

In der Tafel VIII zur Militärorganisation ist sodann der Bestand des Trainbataillons des Auszugs angegeben, wobei jedoch aus Gründen, die wir später anführen werden, nur diejenigen Abtheilungen aufgezählt sind, welche für die Bespannung der Fuhrwerke der Geniebataillone und der Verwaltungskompagnien zu dienen haben. Es besteht somit in Tafel VIII eine Lücke, welche absichtlich offen gelassen wurde, nun aber behufs vollständiger Organisation des Sanitätswesens der Armee ausgefüllt werden muß.

Das bei Berathung des Militärgesetzes zum ersten Mal vorgelegte Projekt der Errichtung von *besondern Trainbataillonen für die Bestreitung des allgemeinen Fuhrwesens bei einer Armeedivision

ging dahin, die Trainbataillone des Auszuges in 3 Abtheilungen zu organisiren und zwar

- eine Abtheilung für die Geniebataillone,
- eine Abtheilung für die Feldlazarethe, und
- eine Abtheilung für die Verwaltungskompagnien.

Der Bestand an Mannschaft und Pferden dieser 3 Abtheilungen wurde aus finanziellen Rücksichten möglichst knapp nach dem damals vorgeschlagenen und nunmehr gesetzlichen Fuhrwerksbestand jener drei Truppenkörper bemessen, so daß sich für jede der drei Trainabtheilungen eine verschiedene Stärke, eine ungleichmäßige Organisation ergeben hätte.

Dabei stellte sich der Bestand der II. Abtheilung (Feldlazarethtrain) wie folgt:

II. Abtheilung. Lazarethtrain.

	Mann.	Reitpferde.
Hauptmann oder Oberlieutenant	1	1
Lieutenant	1	1
	— 2	— 2
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Trainwachtmeister	1	1
Traincorporale	4	4
	— 7	— 7
Traingefreite	12	—
Trompeter	1	1
Wärter	1	—
Hufschmied	2	—
Sattler	1	—
Trainsoldaten	44	—
	— 61	— 1
	70	10

Zugpferde: 90

Reitpferde: 10

Total 100 Pferde.

Der große Bedarf an Mannschaft und Pferden, welche durch die Organisation des Trainbataillons in drei Abtheilungen entstand, veranlaßte schließlich die hohen Rätthe, von der Errichtung der Feldlazareth-Abtheilung Umgang zu nehmen und den Bestand der Trainbataillone des Auszuges nur auf die Abtheilungen der Geniebataillone und der Verwaltungskompagnien festzustellen, in der

Meinung jedoch, daß die Feldlazarethe für den aktiven Dienst aus Train-Abtheilungen der Landwehr zu bedienen seien, welche durch die aus den Batterien des Auszugs übertretende Trainmannschaft einen hinreichenden Zuwachs erhalten werden.

So entstand der Wortlaut des Artikel 28 des Gesetzes und die Fassung der darauf bezüglichen Tafel VIII desselben.

Nachdem nun die Organisation der Truppenkörper des Auszuges sowohl, als der Landwehr vollzogen, ist es an der Zeit, die Lücke in Tafel VIII auszufüllen, d. h. den Bestand der für die Bespannung der Feldlazarethe erforderlichen Trainabtheilung der Landwehr festzustellen.

Im vorliegenden Beschlußentwurfe glaubten wir die Beseitigung einiger Uebelstände ins Auge fassen zu müssen, welche der Organisation der Trainabtheilungen für die Geniebataillone und die Verwaltungskompanien anliegen. Diese Uebelstände bestehen darin, daß die Ungleichmäßigkeit des Bestandes beider Abtheilungen die Einheit, Einfachheit und Schmiegsamkeit der Organisation des Bataillons stört und daß der Bestand der Abtheilungen allzu genau nur auf den ebenfalls äußerst knapp bemessenen Bestand eines andern Truppenkörpers zugeschnitten ist, so daß sich gar keine Reserve ergibt für den ersten Ersatz des im Felde alsbald vorzusehenden Abgangs und daß im Bestand jener andern Truppenkörper nicht die geringste Aenderung und Vermehrung eintreten kann, ohne daß nicht auch die Stärke und die Organisation der betreffenden Abtheilungen des Trainbataillons mitgeändert werden müßten.

Ei der Bildung einer besondern Abtheilung „Lazarethtrain“ in der Trainbataillonen der Landwehr scheint es daher angezeigt, die hievor erwähnten organisatorischen Mängel, an denen die Trainbataillone des Auszuges leiden, thunlichst zu vermeiden, was um so eher geschehen kann, als bei der Organisation der Bataillone der Landwehr nicht mehr gleiche Ersparniß-Rücksichten ins Gewicht fallen, wie beim Auszug. Vorerst kann infolge des Ueberflusses an Mannschaft wenigstens der Personalbestand der zu bildenden Abtheilung „Lazarethtrain“ ohne Kostenvermehrung stärker angenommen werden, als es seinerzeit beim Auszug vorgeschlagen wurde. Wird diese Abtheilung in stärkerem Bestand organisirt, so hat man nicht bloß die Sicherheit, daß sie im Felde, wo Abgang aller Art eintritt, ihrer Bestimmung entsprechen werde, sondern es ist selbst die Möglichkeit gegeben, unter Umständen noch größere Anforderungen ohne Anstand an sie zu stellen; größere Anforderungen werden aber im Felddienst sicher nothwendig werden, sobald eine Erweiterung der Sanitätsanstalten eintreten muß.

Am besten wird der Bestand des Feldlazarethtrain demjenigen der Genieabtheilung gleich gemacht, so daß der Uebelstand, in einem Bataillon drei in der Stärke variirende Abtheilungen zu haben, vermieden wird.

Die Einzelheiten des Bestandes, die Bedürfnisse und Verhältnisse beider Arten von Abtheilungen bringen kleine Verschiedenheiten, so z. B. den Ersaz des Wärters durch einen Wagner beim Lazarethtrain, welche immerhin berücksichtigt werden können.

Wenn auch der Mannschaftsbestand gleich stark wie für die Abtheilung „Genietrain“ angenommen wird, so braucht der Pferdebestand nicht nothwendig eben so hoch angesetzt zu werden. Der letztere muß bloß in einem richtigen Verhältniß stehen zu demjenigen der Mannschaft, welche die Pferde zu besorgen hat, und zu den außerordentlichen Anforderungen, welche an die Feldlazarethe gestellt werden. Mit 106 Zugpferden wird der „Lazarethtrain“ in der Lage sein, bei dem gesetzlichen Bestande des Feldlazareths jeder der fünf Ambulancen eines solchen ein Paar Vorrathspferde zuzuteilen und ferner noch 3 Paar Zugpferde als Reserve oder für die Fuhrwerkkolonne und Materialreservekolonne vorrätthig zu behalten. Der Bestand von 106 Zugpferden kann zwar unter Umständen für den Fall einer Mobilmachung des „Lazarethtrain“ reduziert werden, es ist aber eher zu empfehlen, jenen Bestand als den gesetzlichen anzunehmen, damit für alle Bedarfsfälle die Beschirring und Ausrüstung vorhanden sei.

Die durch die Erhöhung der Pferdezahl erwachsenden Mehrkosten sind ganz unerheblich. Bekanntermaßen ist die Beschaffung der für das Armeefuhrwesen des Auszuges erforderlichen Geschirre und Reitzeuge, worunter beim Trainbataillon auch der Bedarf für die Lazarethfuhrwerke inbegriffen ist, auf eine Reihe von sechs Jahren vertheilt worden. Der vorgeschlagene verstärkte Bestand erfordert nun gegenüber demjenigen, welcher seinerzeit in Aussicht genommen wurde, eine Vermehrung der Pferdegeschirre und Ausrüstungen um 8 Paar und der Reitzeuge um 12 Stük für jeden Feldlazarethtrain, was eine Kostenvermehrung von höchstens Fr. 5000 per Lazarethtrain ausmacht.

Gestützt auf diese Auseinandersezungen stellen wir den Antrag, den Bestand und die Organisation der in jedem Trainbataillon der Landwehr zu bildenden Abtheilung „Lazarethtrain“ im Sinne des nachstehenden Beschlußentwurfes festzusezen, wobei wir als selbstverständlich annehmen, daß, der gesetzlichen Rangordnung der Truppengattungen in den Trainbataillonen der Landwehr (Artikel 28

des Gesezes) entsprechend, der „Lazarethtrain“ als II., der „Genietrain“ als I. und der „Verwaltungstrain“ als III. Abtheilung zu bezeichnen ist.

Indem wir Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., erneuert unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Februar 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. **J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Bestand und die Organisation des Lazarethtrain als
II. Abtheilung der Trainbataillone der Landwehr.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikel 28 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 und in Ergänzung der Tafel VIII zu derselben;

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 19. Februar 1877,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der Bestand und die Organisation des Lazarethtrain als II. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr wird festgesetzt wie folgt :

II. Abtheilung. Lazarethtrain.

	Mann.	Reitpferd.
Hauptmann oder Oberlieutenant	1	1
Lieutenant	1	1
Pferdearzt	1	1
	<hr/> 3	<hr/> 3
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Trainwachtmeister	1	1
Trainkorporale	4	4
	<hr/> 7	<hr/> 7
Traingefreite	14	—
Trompeter	2	2
Wagner	1	—
Hufschmied	2	—
Sattler	2	—
Trainsoldaten	60	—
	<hr/> 81	<hr/> 2
	<hr/> 91	<hr/> 12

Zugpferde 106

Reitpferde 12

Total 118 Pferde.

Art. 2. Entsprechend der gesetzlichen Rangordnung der Truppengattungen in den Trainbataillonen bildet der „Genietrain“ die I. Abtheilung, der „Feldlazarethtrain“ die II. Abtheilung und der „Verwaltungstrain“ die III. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr.

Art. 3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Bestand und die Organisation des Lazarethtrain als II. Abtheilung der Trainbataillone der Landwehr. (Vom 19. Februar 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1877
Date	
Data	
Seite	327-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.